

B.2.4

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft:

Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die nachfolgend unter LB 1 - LB 19 näher bezeichneten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen:

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

LB 1 Am Gewerbepark Hartum

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

LB 2 Roteichen „Mühlenfeld“

LB 3 Spitzahorne an der Zähringer Allee

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

LB 4 Eichenwald „Gut Denkmal“

LB 5 Grünstreifen „Minderheide“

LB 6 Fußweg über der Gräberkuhle

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

LB 7 Biotopverbund Wallfahrtsteich

LB 8 Am Kreisradweg

d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

LB 9 Baumreihe am Driftenweg

LB 10 Heitfeld

LB 11 Lindenallee „Graßhoffstraße“

erforderlich ist.

LB 12 Birkenreihe bei Graßhoff

LB 13 Vogelschutzgehölz „Papenacker“

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

LB 14 Nördlich Heide

LB 15 Senke „Wietersheim Süd“

LB 16 Hinter der Heide

LB 17 Gehölzstreifen „Hasenkamp“

LB 18 – *entfallen* -

LB 19 Hecke „Notthorn“

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt und bezeichnet.

Einzelheiten über flächenbezogene textliche Festsetzungen oder über die Lage und den Schutzgegenstand der geschützten Landschaftsbestandteile ergeben sich aus den Festsetzungsdetailkarten (ABK M 1: 5.000), die den jeweiligen textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zugeordnet sind.

Die genauen Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in zusätzlichen Festsetzungsdetailkarten auf Basis der amtlichen Flurkarten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

im Maßstab 1 : 2.000 festgesetzt. Diese Karten liegen dem Original bei.

Bei Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Hecken erstreckt sich der Schutz, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, soweit diese Flächen nicht zur Straßendecke gehören oder überbaut sind. Dies gilt auch, wenn der Wurzelbereich oder die Kronenschirmfläche über die in den Karten eingezeichnete Schutzfläche herausragt.

(1) Lage

Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen und der Festsetzungskarte I.

(2) Schutzzweck

Der Schutzzweck ist nachfolgend unter LB 1 – LB 19 bestimmt.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 29 Nr. 2 BNatSchG bestimmt.

(3) Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile

(allgemeine Verbote)

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

Neben den allgemeinen Verboten gelten für die geschützten Landschaftsbestandteile LB 1, LB 5, LB 7, LB 10, LB 15, LB 16 und LB 18 besondere Verbote, die zu beachten sind. Diese sowie besondere Gebote sowie Festsetzungen bzgl. etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind bei den jeweiligen einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung oder die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; | |
| d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; | |
| e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern; | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. |
| f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; | |
| h) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| i) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel zu lagern; | |
| j) weitergehende Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. |
| k) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- oder Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen oder diese Aktivitäten auszuüben; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Laub- in Nadelwald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
 - n) Nichtstandortheimische Bäume, Sträucher oder sonstige nichtstandortheimische Pflanzenarten einzubringen;
 - o) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, auch nicht in Notzeiten, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den allgemeinen Verboten Buchstaben a) - o) bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der allgemeinen Verbote Buchstaben g), h), i), j), k) und m);
- b) die ordnungsgemäße Pflege von Bäumen und Sträuchern sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- c) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des allgemeinen Verbotes Buchstabe o);
- e) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben;
- f) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- g) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote für alle geschützten Landschaftsbestandteile

(allgemeine Gebote)

Nicht festgesetzt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

LB 1 Am Gewerbepark Hartum

Es handelt sich um die Kompensationsfläche MIHN-6.

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Hahlen, Flur 7, Flurstück.177 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 488902

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795910

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 1** befindliche Grünlandfläche mitsamt dem in der Mitte liegenden Teich und den diversen Gehölzen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft am Rande eines Gewerbegebietes,
- zur Erhaltung, eines das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Biotopkomplexes aus Grünland, standortheimischen Gehölzen und Stillgewässer.

Gemäß § 39 LNatSchG Abs. 1 Nr. 3 sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund der guten Ausprägung der Fläche wird sie zusätzlich als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan festgesetzt.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

- a) Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Besondere Unberührtheitsklausel

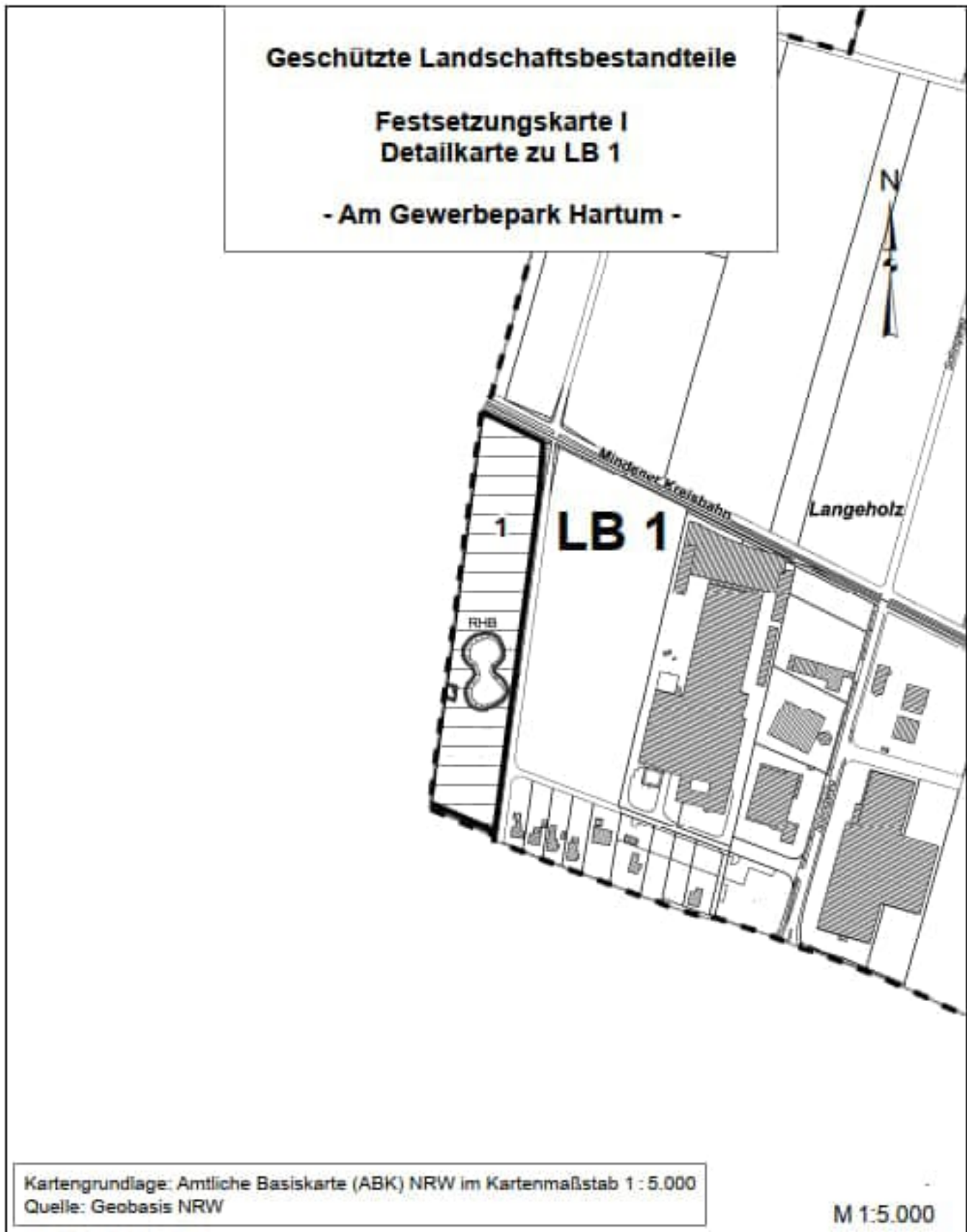
Zusätzlich zu der allg. Unberührtheitsklausel a) bis h) ist insbesondere unberührt:

- i) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am vorhandenen Regenrückhaltebecken.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Am Gewerbepark Hartum** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 1** mit **1** gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.8.3).



LB 2 Roteichen „Mühlenfeld“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Hahlen, Flur 7, Flurstück 66 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 489770

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795987

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 2** gekennzeichnete Roteichenreihe an der Straße Mühlenfeld.

(2) Schutzzweck

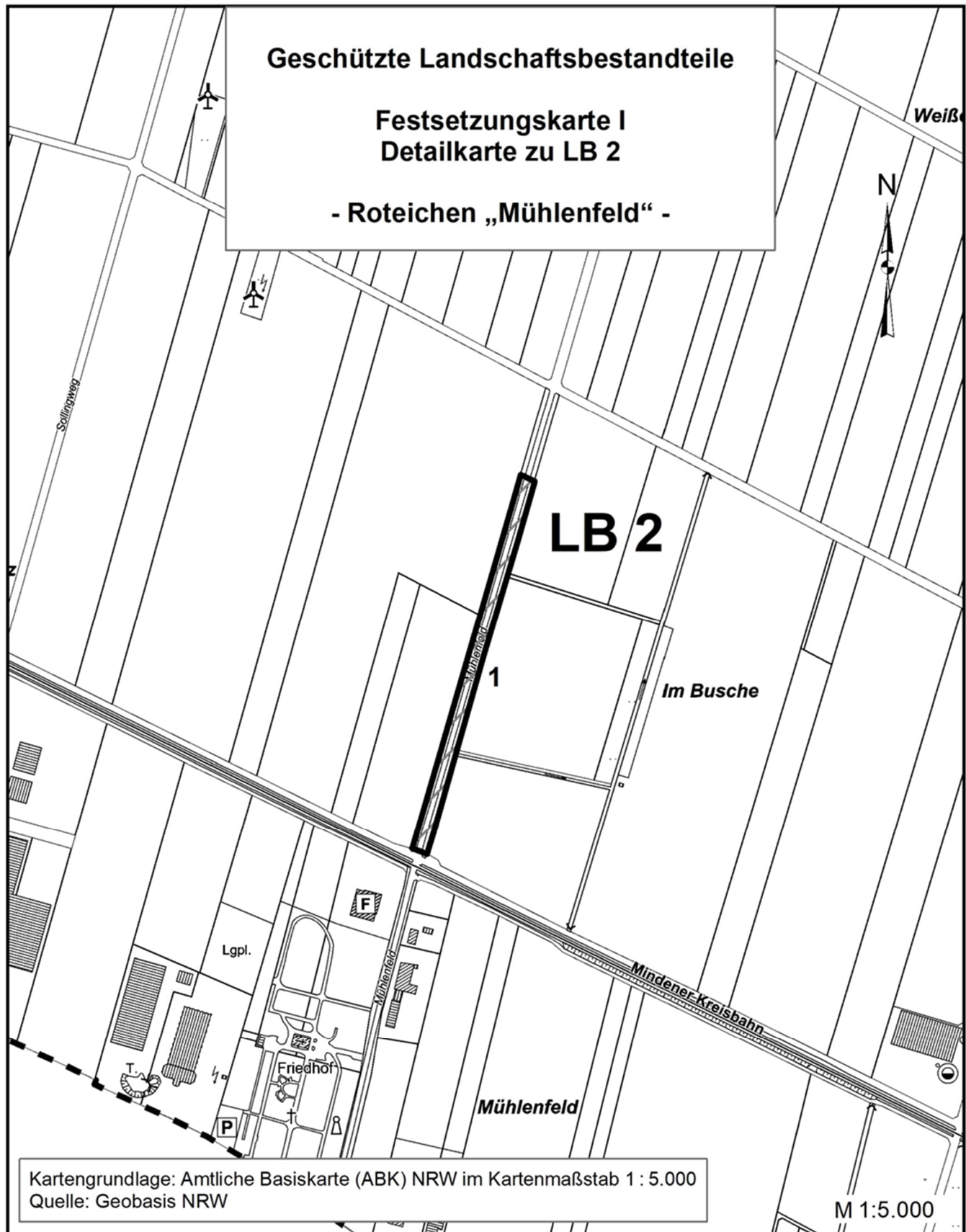
Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung, einer das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Baumreihe.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Am Gewerbepark Hartum** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) In der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 2** mit **1** gekennzeichneten Roteichenreihe sind vorhandene Lücken durch Neupflanzungen von Roteichen aufzufüllen (siehe hierzu 5.1.1.9).



LB 3 Spitzahorne an der Zähringer Allee

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Minden, Flur 20, Flurstück 1192

Gemarkung Hahlen, Flur 5, Flurstück 400 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 491970

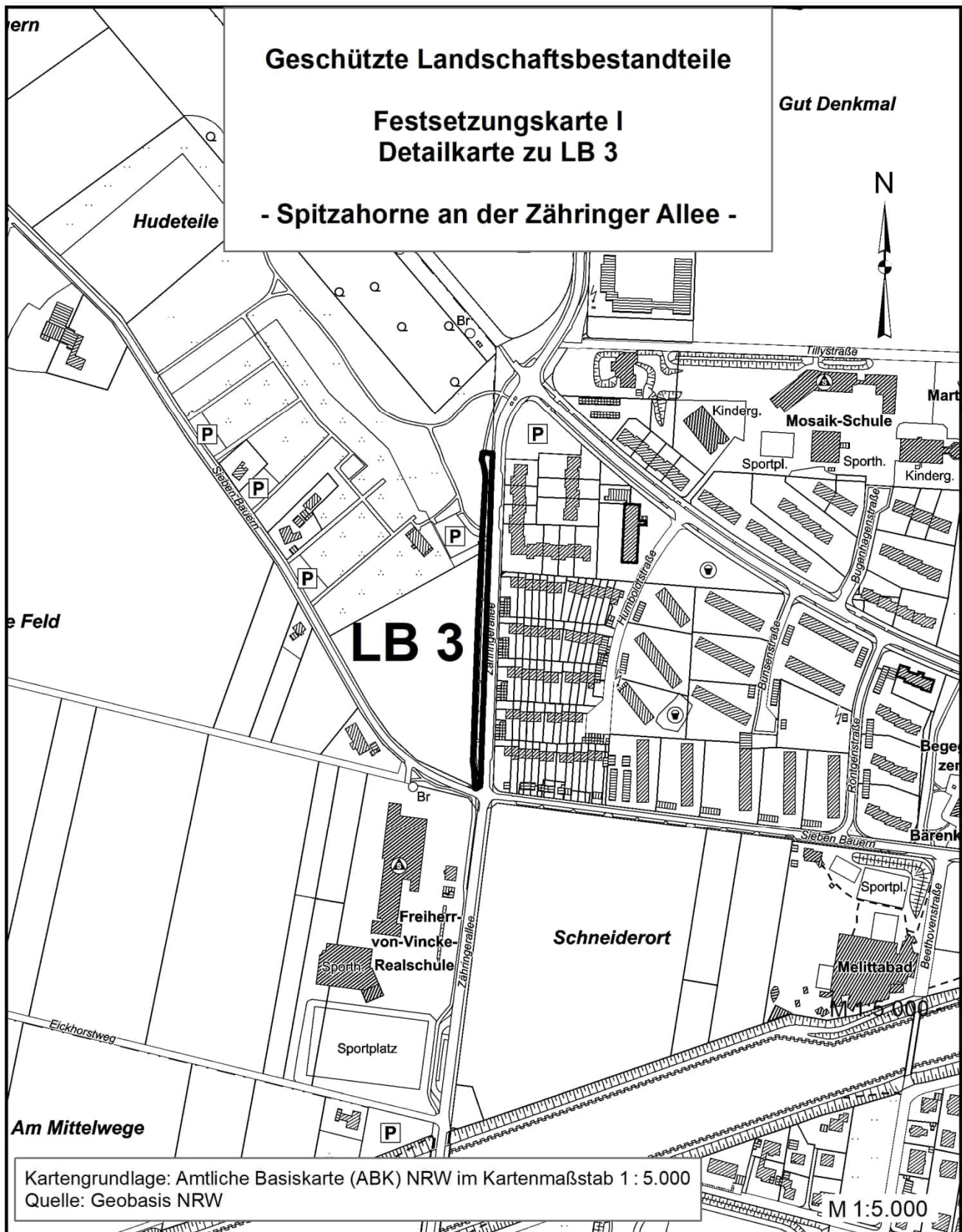
(nördlichster Punkt) Hochwert 5795033

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 3** gekennzeichnete Reihe aus Spitzahornen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend durch Landwirtschaft und Zersiedelung geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung einer, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Baumreihe.



LB 4 Eichenwald „Gut Denkmal“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Minden, Flur 20, Flurstücke 49 und 1169 tlw.

das LB besteht aus zwei Teilflächen.

Referenzkoordinate: Rechtswert 492199

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795756

Referenzkoordinate: Rechtswert 492135

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795542

Schutzgegenstand ist der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 4** gekennzeichnete Eichenwald in zwei Teilstücken.

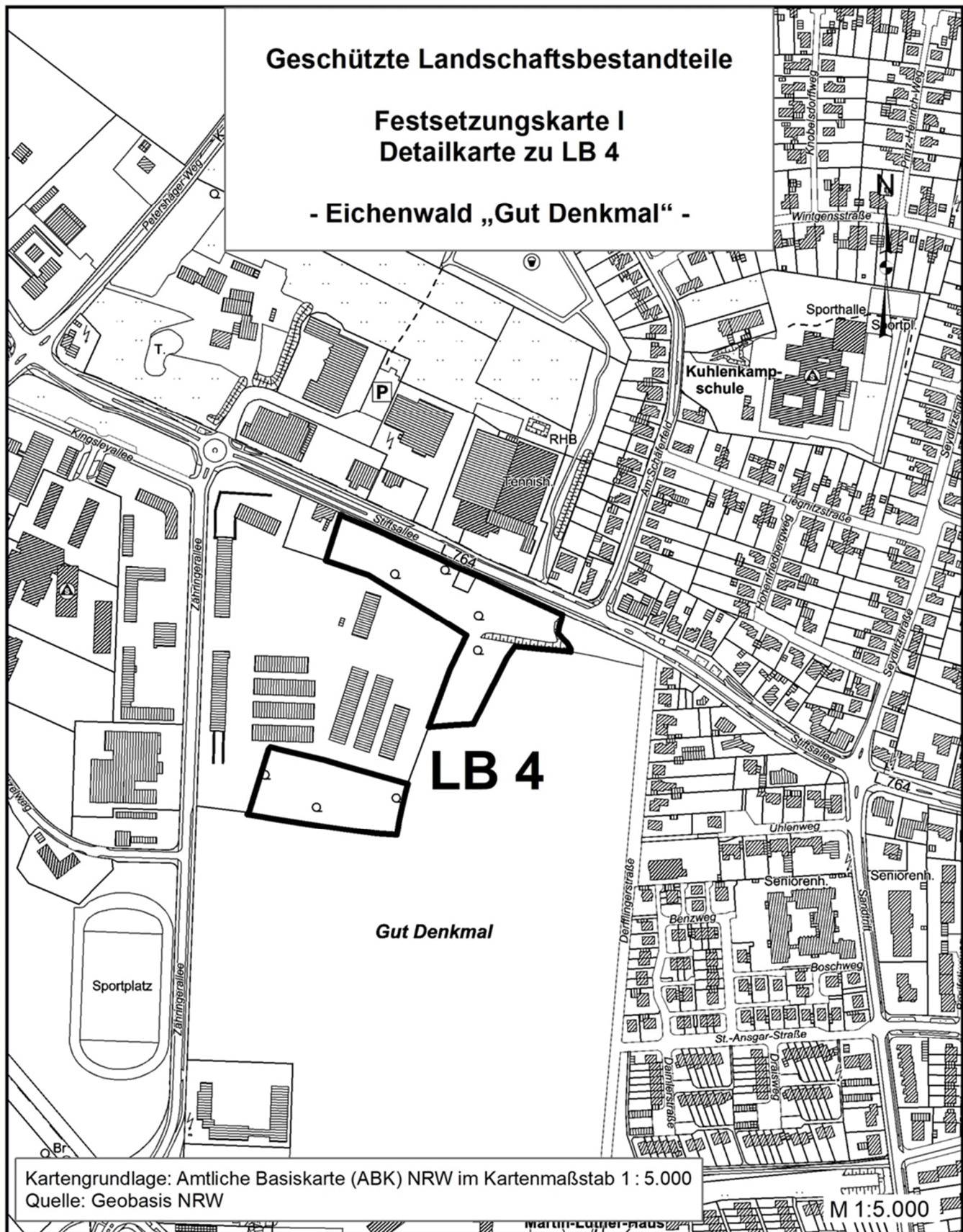
(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft am Ortsrand,
- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Wald- und Gehölzbestandes.

Eichenwälder gehören im Plangebiet zu den natürlichen Waldlebensräumen. Die Eiche zählt zudem zu den ökologisch wertvollsten Baumarten („keine andere holzige oder krautige Pflanze beherbergt mehr Insektenarten“ (MÜHLE 2007)).

Da Eichen allerdings Lichtkeimer sind, haben junge Eichenbäume es im Wald schwer, sich gegen die Konkurrenzbaumarten durchzusetzen (beispielsweise im Vergleich zur Buche). Für einen dauerhaften Fortbestand von Eichenwäldern ist es demnach erforderlich, Eichennaturverjüngung durch aktives Zurückdrängen bedrängender Vegetation zu begünstigen.



LB 5 Grünstreifen „Minderheide“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Stemmer, Flur 11, Flurstücke 848 tlw. und 849 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 490464

(nördlichster Punkt) Hochwert 5796465

Schutzgegenstand ist der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 5** gekennzeichnete Grünstreifen, bestehend aus Gehölzen (überwiegend) und Offenbereichen sowie dem am westlichen Rand gelegenen Teich „Spandau“.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

Der Grünstreifen grenzt in Teilen an das NSG „Minderheide“ an. Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung (Gehölzstreifen, Stillgewässer) bietet er einen Lebensraum für Vögel- und Amphibien.

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend durch Landwirtschaft und Zersiedelung geprägten Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Gehölzbestandes in Verbindung mit angrenzenden Offenlandbereichen.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

- a) Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen;
- b) das vorhandene Gewässer fischereilich zu nutzen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Besondere Unberührtheitsklausel

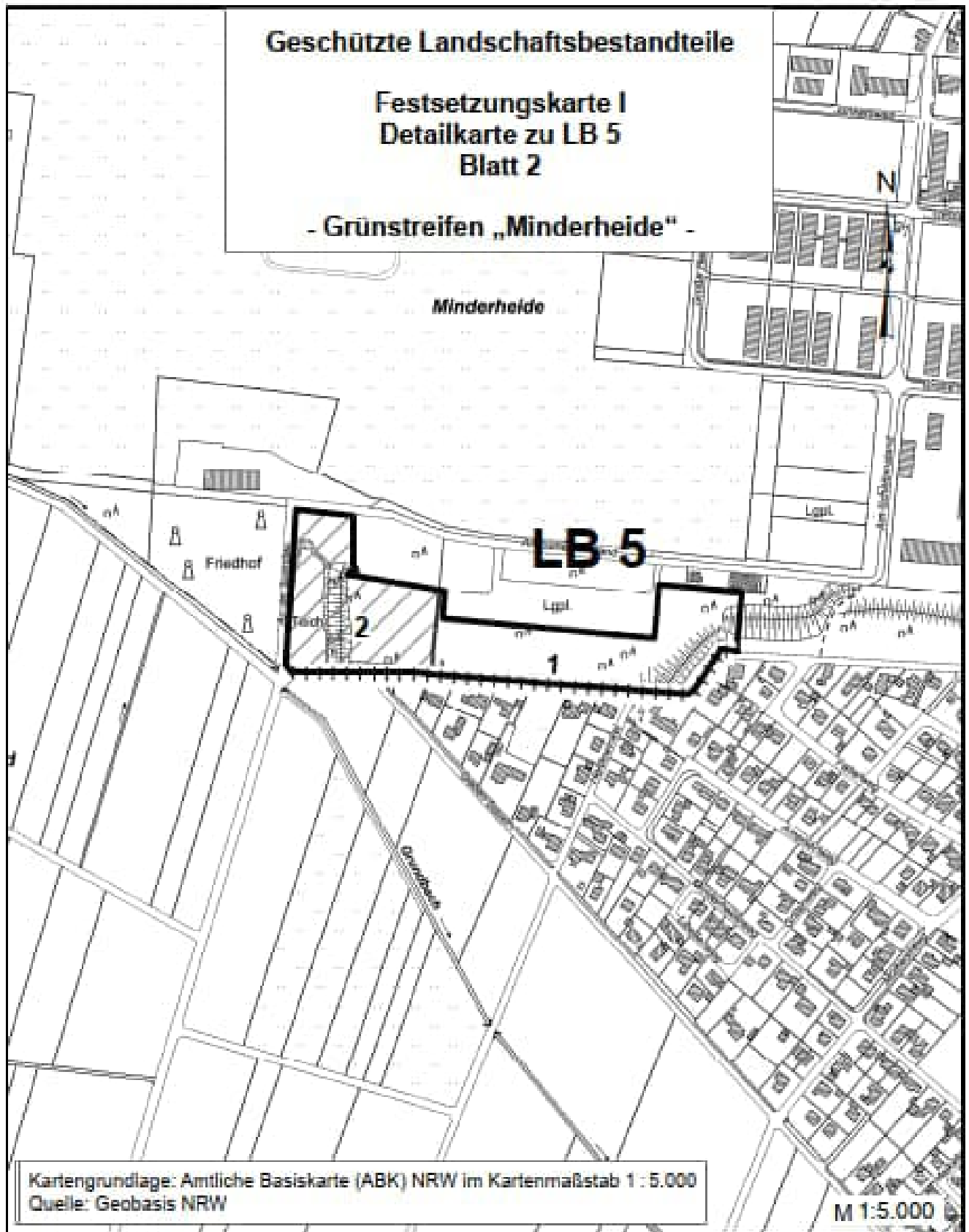
Zusätzlich zu der allg. Unberührtheitsklausel a) bis h) ist insbesondere unberührt:

- i) die Verlegung neuer sowie die Veränderung bestehender Leitungen inklusive deren Unterhaltung und Instandsetzung im Rahmen der Errichtung und des Betriebs eines benachbarten Regenrückhaltebeckens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Grünstreifen Minderheide** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 5** mit **1** gekennzeichnete Zaun ist zu entfernen. (siehe hierzu 5.1.12.7).
- b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 5** mit **2** gekennzeichnete Bereich ist als Lebensraum für Amphibien zu optimieren (siehe hierzu 5.3.3.4).



LB 6 Fußweg über der Gräberkuhle

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124

Referenzkoordinate: Rechtswert 494397

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795380

Schutzgegenstand ist der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 6** gekennzeichnete Grünbereich. Es handelt sich um einen mit diversen Gehölzen und einzelnen alten Grabsteinen gesäumten Fußweg oberhalb einer Hangkante zur Weser hin sowie einen im Norden angrenzenden Teich.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

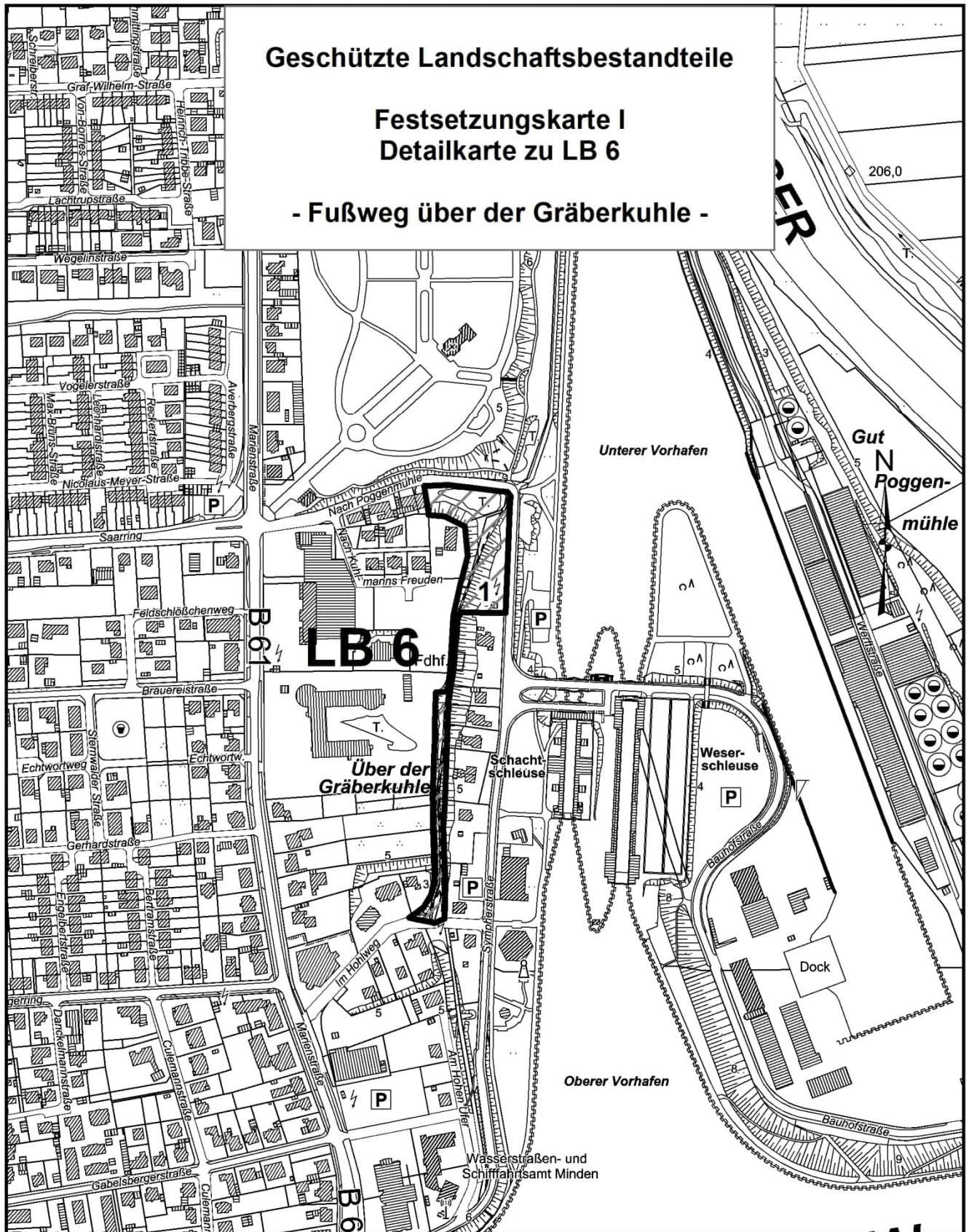
Der Gehölzstreifen ist ein Teil des vom LANUV festgelegten, zu entwickelnden Waldverbundkorridors entlang der Weser.

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der Innenstadt von Minden,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Gehölzstreifens
- zur Erhaltung eines wichtigen Bereiches zur Naherholung.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Fußweg über der Gräberkuhle** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 6** mit **1** gekennzeichnete Bereich ist Teil des geplanten Biotopverbundkorridors Wald entlang der Weser (siehe hierzu 5.3.2.1).



LB 7 Biotopverbund „Wallfahrtsteich“

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Minden

Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 255

Gemarkung Minden, Flur 5, Flurstücke 232, 354, 459, 783, 852 tlw.

Gemarkung Todtenhausen, Flur 1, Flurstücke 69 tlw., 416, 419, 439, 528, 530

Gemarkung Todtenhausen, Flur 2, Flurstücke 185, 186 tlw., 319 tlw., 323, 325, 347 tlw., 424 tlw., 425, 426, 428, 430, 431

Referenzkoordinate: Rechtswert 494028

(nördlichster Punkt) Hochwert 5796541

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 7** gekennzeichnete Biotopverbundachse aus Gehölzen und Offenbereichen inmitten der Bebauung nördlich des Nordfriedhofes.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der Innenstadt von Minden,
- zur Erhaltung eines das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Komplexes aus Gehölzen und Offenlandbereichen,
- zur Erhaltung eines wichtigen Bereiches zur Naherholung.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten.

(4) Besondere Unberührtheitsklausel

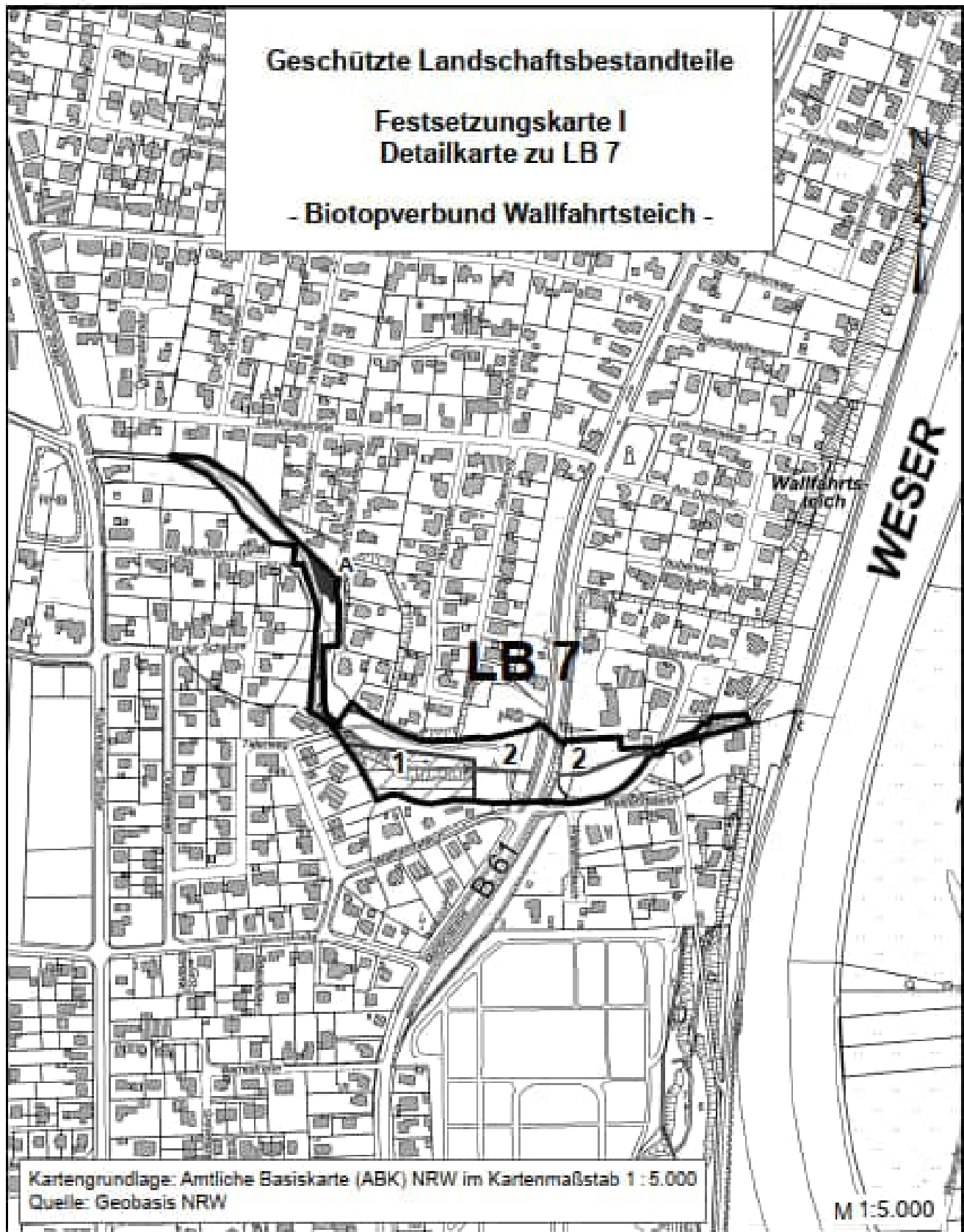
Zusätzlich zu der allg. Unberührtheitsklausel a) bis h) ist insbesondere unberührt:

- i) der Betrieb des auf der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 7** mit **A** gekennzeichneten Spielplatzes mitsamt allen erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- j) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für den Geschützten Landschaftsbestandteil beschriebenen Schutzzwecks.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Biotopverbund „Wallfahrtsteich“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Der in der **Festsetzungsdetailkarte LB 7** mit **1** gekennzeichnete Bereich ist regelmäßig von aufkommenden Neophyten freizuhalten (siehe hierzu 5.1.11.1). Hier befindet sich ein Vorkommen vom Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*).
- b) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 7** mit **2** gekennzeichnete Verrohrung des Grabens ist nach Möglichkeit aufzuheben (siehe hierzu 5.1.16.4).



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

LB 8 Am Kreisradweg

Zwei Teile des LBs sind gleichzeitig gesetzlich geschützte Alleen (AL-MI-0029 sowie AL-MI-##, (s. Nachrichtliche Darstellungen).

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf den Grundstücken

Stadt Minden

Gemarkung Stemmer, Flur 3, Flurstück 529 tlw.

Gemarkung Kutenhausen, Flur 6, Flurstücke 153, 189 tlw., 191, 193, 194 tlw., 197 tlw., 199, 200 tlw., 202, 203 tlw., 205, 210 tlw., 334 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 492054

(nördlichster Punkt) Hochwert 5798975

Schutzgegenstand ist das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 8** gekennzeichnete Teilstück des Kreisradweges mit seinem gleichmäßigen, teilweise als Allee ausgeprägten Baumbestand.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich und von Zersiedelung geprägten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung eines, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Baumbestandes.

(4) Besondere Unberührtheitsklausel

Zusätzlich zu der allg. Unberührtheitsklausel a) bis h) ist insbesondere unberührt:

- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach §39°WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den

Textliche Festsetzungen

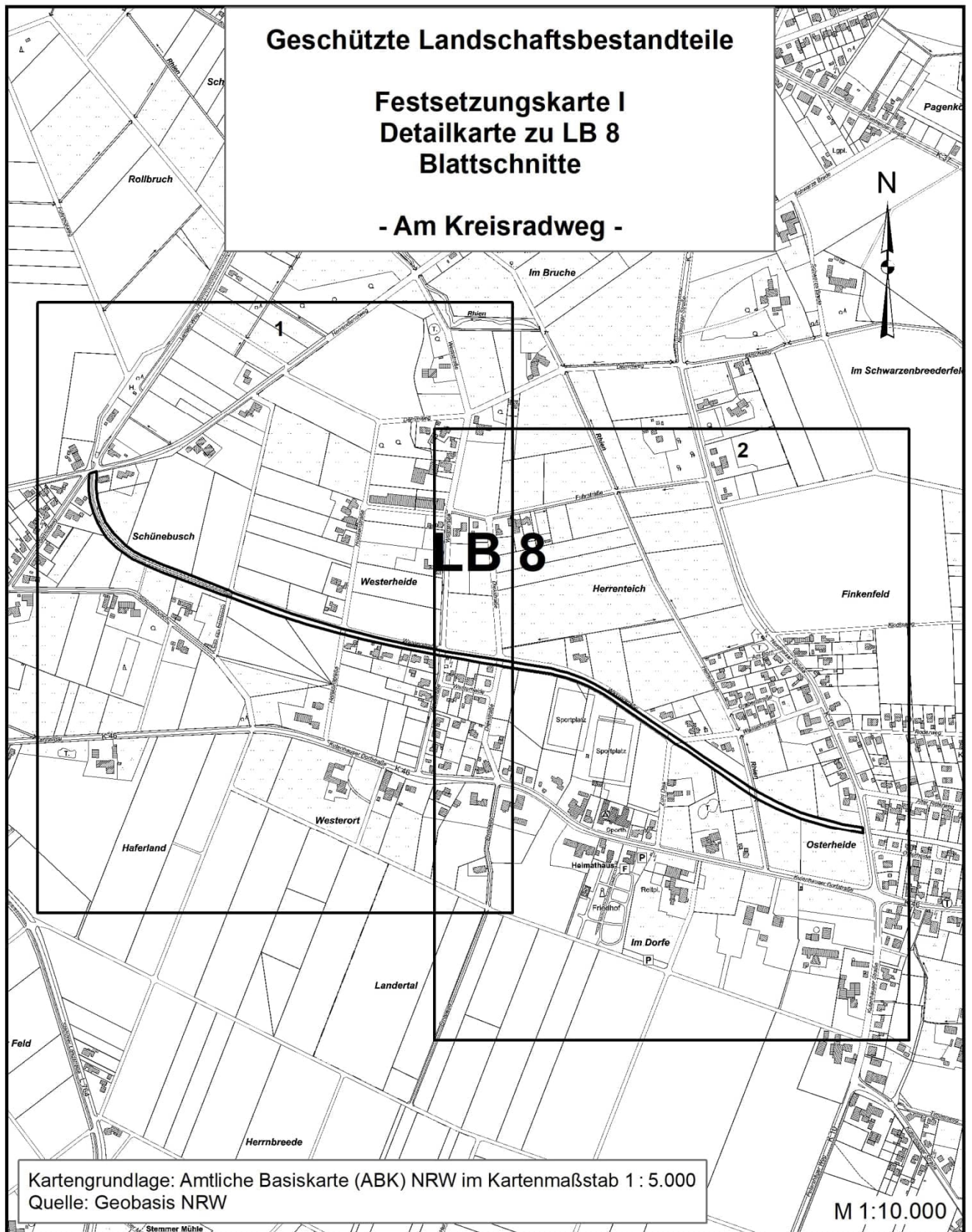
Erläuterungen

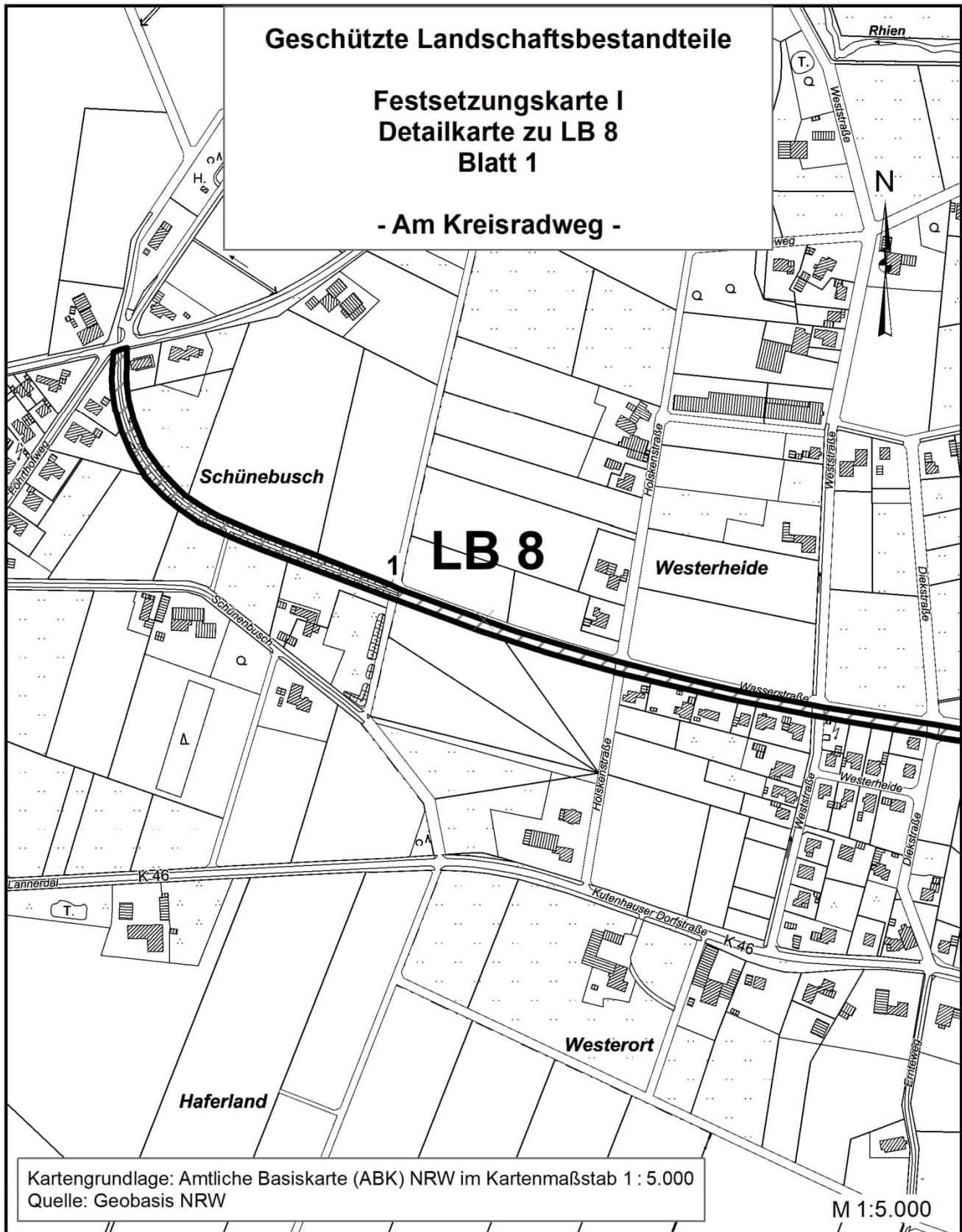
allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für den Geschützten Landschaftsbestandteil beschriebenen Schutzzwecks.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Am Kreisradweg** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahme festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 8** mit **1** gekennzeichnete Allee ist zu erhalten und zu ergänzen (siehe hierzu 5.1.1.5).







Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

LB 9 Baumreihe am Driftenweg

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstück 209 tlw.

Referenzkoordinate: Rechtswert 493880

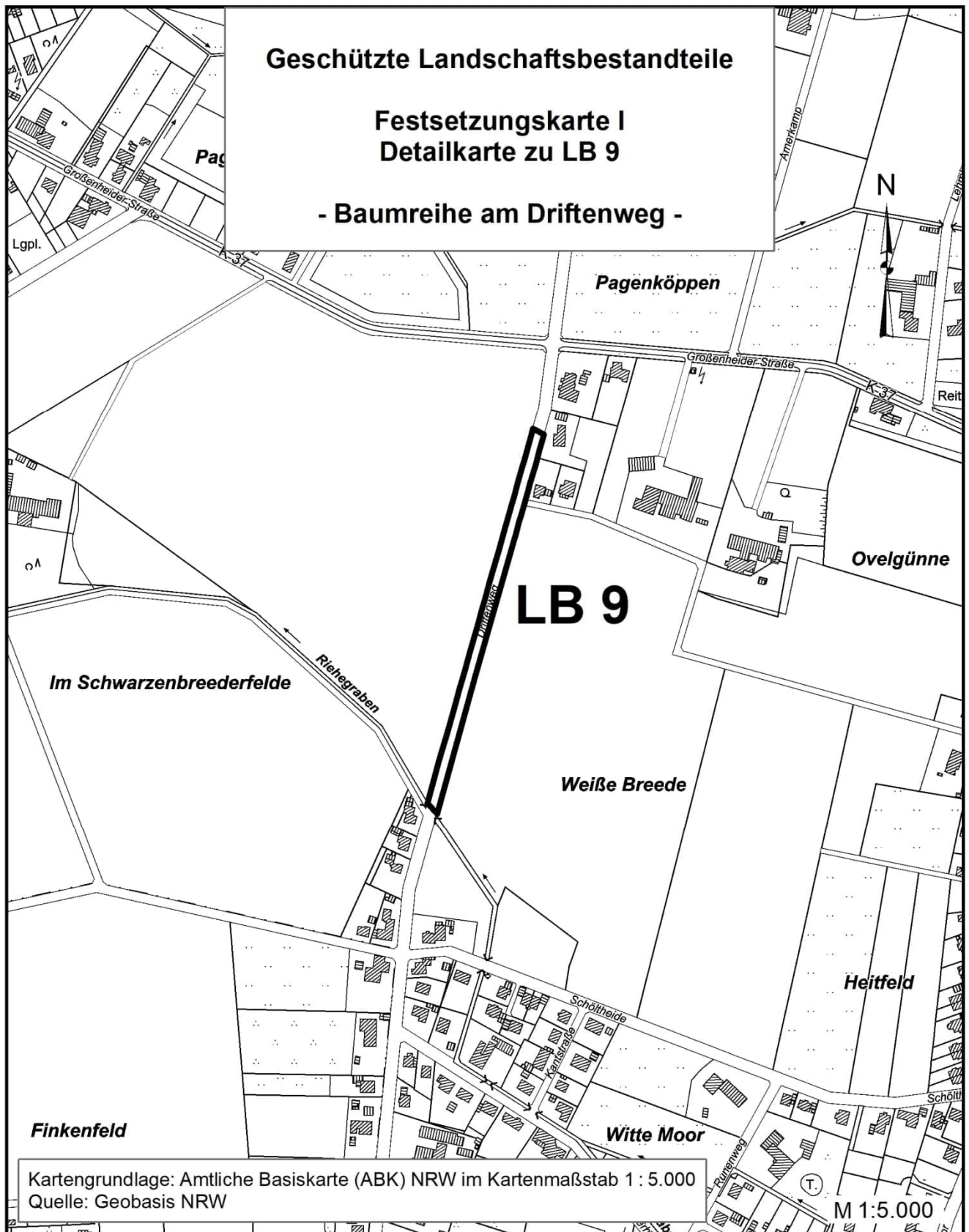
(nördlichster Punkt) Hochwert 5799394

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 9** sehr gleichmäßige, landschaftsbildprägende Baumreihe aus verschiedenen standortheimischen Baumarten am Driftenweg.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer das Landschaftsbild belebenden und gliedernden Baumreihe,
- zur Erhaltung von Trittsteinbiotopen für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft.



LB 10 Heitfeld

(1) Lage und Schutzgegenstand

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 9, Flurstück 105

Referenzkoordinate: Rechtswert 494144

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799006

Schutzgegenstand ist die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** gekennzeichnete Hecke mit dem innenliegenden Grünland.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund und als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere inmitten der in diesem Bereich überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung einer, das Landschaftsbild belebenden und gliedernden, Hecke mit dadurch sichtgeschütztem Grünland.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - o) ist insbesondere verboten:

- a) Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes wird in dem Geschützten Landschaftsbestandteil **Heitfeld** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Das in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **1** gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.8.1).

